

Sohnes mit den Worten umschrieben: *per nos et principes nostros a fastigium Romani imperii coronatus*¹⁶³. Der Ausdruck kommt bis zu diesem Zeitpunkt in keinem Diplom eines regierenden Kaisers vor und erst recht nicht für einen noch nicht zum Kaiser gekrönten römischen König. Er wird zum ersten Mal wieder aufgenommen, aber dann auf den gekrönten Kaiser angewandt, im berühmten Privileg Friedrich Barbarossas für Aachen von 1166¹⁶⁴. Wie zu betonen ist: *Romani imperii*, nicht einfach *imperii* oder wie in der Wahlanzeige Konrads von 1138 *Romani regni*¹⁶⁵, und es heißt *per nos (et principes nostros) coronatus*, wie der byzantinische Kaiser selber einen Mitkaiser krönte. Was hätte auf dieser Grundlage die Kaiserkrönung durch den Papst in der Peterskirche noch Zusätzliches gebracht außer der nachträglichen kirchlichen Weihe eines bereits konstitutiv erfolgten Aktes, genau wie es in Konstantinopel durch den Patriarchen geschah? Dies war auch etwas anderes als die von den Stadtrömern propagierte papstfreie römische Kaiserkrönung¹⁶⁶. Heinrich (VI.) war nicht in Rom, sondern in Aachen gekrönt worden.

Vor fünfundzwanzig Jahren hat Gottfried Koch zum ersten Mal auf diese Stelle aufmerksam gemacht und in ihr einen Hinweis auf „eine Ernennung zum Mitkaiser nach oströmischem Vorbild, also ohne päpstliche Beteiligung“ gesehen, ohne daß ihr – sicher zu Unrecht – seither größere Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre¹⁶⁷. Nicht durch das Angebot der Stadtrömer im Herbst 1149 wurden solche Ideen, wie festzuhalten ist, Konrad III. nahegebracht, sondern sie gingen auf persönliche Eindrücke in Konstantinopel zurück¹⁶⁸. Wir sind, wenn ein Vorbild im Westen gesucht werden soll, bezeichnenderweise zurückzugehen gezwungen bis zur Erhebung Ludwigs des Frommen durch Karl den Großen im Jahre 813 und zur Krönung Lothars I. durch Ludwig den Frommen im Jahre 816. Beide Zeremonien hatten dort stattgefunden,

163) DK. III. 229 = Wibaldi ep. Nr. 243 S. 364.

164) D F. I. 502.

165) D K. III. 4.

166) Ep. Nr. 214 S. 332; vgl. z.B. Bernhardi, Konrad III. (wie Anm. 55) S. 771f.

167) G. Koch, Auf dem Weg zum Sacrum Imperium (1972) S. 224; R. M. Herkenrath, *regnum* und *imperium*. Das 'Reich' in der frühstaufischen Kanzlei 1138–1155 (Sitzb.ber. Wien 164/5, 1969) S. 19 geht auf den Ausdruck nicht ein, weil er die diplomatische Korrespondenz mit Byzanz nicht einbezieht. Schmidt, Königswahl (wie Anm. 62) S. 115 Anm. 47 äußert sich zögernd.

168) Vgl. dazu zu Recht Ohnsorge, Zweikaiserproblem (wie Anm. 1) S. 94.